



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**  
 Planzeichenerklärung v. 30.7.81  
 BauNVO v. 15.9.77 geändert VO  
 vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 127)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1) BauGB**
- GE Gewerbegebiet
  - GI (E) Industriegebiet (eingeschränktes Industriegebiet siehe textliche Festsetzung)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1) BauGB**
- GFZ Geschößflächenzahl
  - BMZ Baumassenzahl
  - GRZ Grundflächenzahl
  - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN §9(1) BauGB**
- Baugrenze
- FLÄCHEN FÜR DEN OBERORTLICHEN VERKEHR UND DIE ORTLICHEN HAUPTVERKEHRSSZÜGE §9(6) BauGB**
- Bahnanlagen
- VERKEHRSPFLÄCHEN §9(1) BauGB**
- Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
- HAUPTVERSORGUNG- U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN §9 (6) BauGB**
- 110 KV-Leitung (oberirdisch)  
 Der Bereich der 110 KV Bahnstromleitung unterliegt Beschränkungen hinsichtlich der Endaufwuchshöhen von Anpflanzungen. Die planfestgestellten maximalen Endaufwuchshöhen sind zu beachten.
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT §9(1)(6) BauGB**
- Diese Festsetzungen ersetzen nicht das wasserrechtliche Verfahren Wasserflächen
- offener Graben
  - Hafen (Plangenehmigung vom 30.11.1988)
  - Graben verkehrt
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN U. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT §9(1) BauGB**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.
- ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN §9(1) 25b BauGB**
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern
- SONSTIGE PLANZEICHEN §9(1) 24 (7) BauGB**
- Hinweis:  
 Sichtdreieck, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Bewuchs u. sichtbeh. Gegenstände 0,80m ü.0.K.f. Straße
  - Richtfunkstrecke DP  
 Innerhalb des Schutzstreifens (25m) ist eine maximale Gebäudehöhe von 65m u.NH zulässig. Bei Bauvorhaben hat eine Abstimmung mit der deutschen Bundespost zu erfolgen.
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereich

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
 Landkreis Emsland  
 Gemeinde: Papenburg  
 Gemarkung: Papenburg

Flur: 44 u. 45  
 Maßstab: 1:2000  
 (Verkleinerung aus 1:1000)

VERVIERTLUNGSPERMERKE  
 KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERKFLUR 44,45 MASSTAB 1:2000  
 ERLAUBNISVERMERKE: VERVIERTLUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT MEPPEN, AUßENSTELLE PAPANBURG  
 AM 28.4.1989

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4, §19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187)

Antragbuch Nr. A 410/89  
 (Bau- u. Rückfragen)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.3.1989). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 14.09.90  
 Katasteramt Meppen Außenstelle Papenburg  
 Leitender Vermessungsdipl.-Ing. [Signature]

**VERFAHRENSVERMERKE**

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.03.88 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42/III „HAFEN U. INDUSTRIEGEBIET NORD TEIL 3“ BESCHLOSSEN. ORTLICH BEKANNTGEMACHT AM 30.12.88

[Signature: Dr. Schenk] STADTDIREKTOR

VERVIERTLUNGSPERMERKE  
 KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERKFLUR 44,45 MASSTAB 1:2000  
 ERLAUBNISVERMERKE: VERVIERTLUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT MEPPEN, AUßENSTELLE PAPANBURG  
 AM 28.4.89 AZ A 410/89

DER PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDIUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 15.3.89). SIE SIND HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Papenburg, den [Signature] STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Stadtplanungsamt Papenburg

Papenburg, den 17.9.90  
 [Signature] STADTBÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.12.89 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS §3 ABS 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 26.1.90 ORTLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.02.90 BIS 05.03.90 GEMÄSS §3 ABS 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGEGESSEN.

Papenburg, den 17.9.90  
 [Signature] STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.07.90 DEN GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS §3 ABS 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON §3 ABS 3 BAUGB WURDE VOM 05.07.90 AN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ZUM STELLUNGNAHME GEGEBEN.

Papenburg, den [Signature] STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BESCHWERDEN UND ANFRAGEN GEMÄSS §3 ABS 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 05.07.90 ALS SATZUNG (§9 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Papenburg, den [Signature] STADTDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. §11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 27. Nov. 1990 Az: 65-030-501-98 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
 Meppen, den 27. Nov. 1990  
 Landkreis Emsland  
 DER OBERBÜRGERMEISTER  
 [Signature]

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT IN SEINER VERFÜHRUNG VOM 31.12.90 AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN / MASSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM 31.12.90 BESCHLOSSEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUDEM WEDER DEN AUFLAGEN / MASSNAHMEN VOM 31.12.90 AUSGESIEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24.01.91 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

Papenburg, den 24.01.91  
 [Signature] STADTDIREKTOR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß §12 BauGB am 31.12.90 im Amtsort Landkreis Emsland Nr. 32 BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.12.90 IN KRAFT GETRETEN.

Papenburg, den 24.01.91  
 [Signature] STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH BEKANNTWERDEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- U. ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WURDEN. PAPANBURG, DEN [Signature] STADTDIREKTOR

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung § 215 (1) 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.  
 Papenburg, den [Signature] STADTDIREKTOR

PRÄAMBEL  
 \* zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBI. I S. 1093)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1990 (NGBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Papenburg den Bebauungsplan Nr. 42/III „Hafen u. Industriegebiet Nord Teil 3“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden/nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 17.09.90  
 [Signature] Bürgermeister  
 [Signature] Stadtdirektor

**STADT PAPANBURG**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 42 / III**  
**„HAFEN - U. INDUSTRIEGEBIET NORD TEIL 3“**

Übersichtspl. 1:2500

**1. AUSFERTIGUNG (URSCRIFT)**

**STADTPLANUNGSAMT PAPANBURG**

MASSTAB 1:2000    DATUM: 14.12.89    GEZ. PIEPER  
 PLANNUMMER 42/III/3    GEÄNDERT    BEAR. LANDECK